

Schicksal von Verträgen in Zeiten der Pandemie

Prof. Dr. C. Widmer Lüchinger

Problemdarstellung

- Vertragsanpassung gestützt auf die *clausula rebus sic stantibus*
- Abgrenzung zur *nachträglichen unverschuldeten Unmöglichkeit* (Art. 119 OR)

Art. 119

E. Unmöglich-
werden einer
Leistung

¹ Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.

² Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.

- Aktuelles Beispiel: Mietrecht
 - Schiedsgerichtsentscheid vom 30.3.2020, mp 2020, 152 ff.

Voraussetzungen der clausula

- BGE 127 III 300 («*Jolieville*») v. 24.4.2001
 1. Veränderung der Verhältnisse nach Vertragsschluss...
 2. ...die weder vorhersehbar noch vermeidbar...
 3. ...und zu einer gravierenden Äquivalenzstörung führt
 4. keine vorbehaltlose Vertragserfüllung
- Fraglich:
 - ☐ Vorhersehbarkeit?
 - ☐ Äquivalenzstörung?

Abgrenzung zur Leistungsunmöglichkeit (Art. 119 OR)

■ Rechtsprechung:

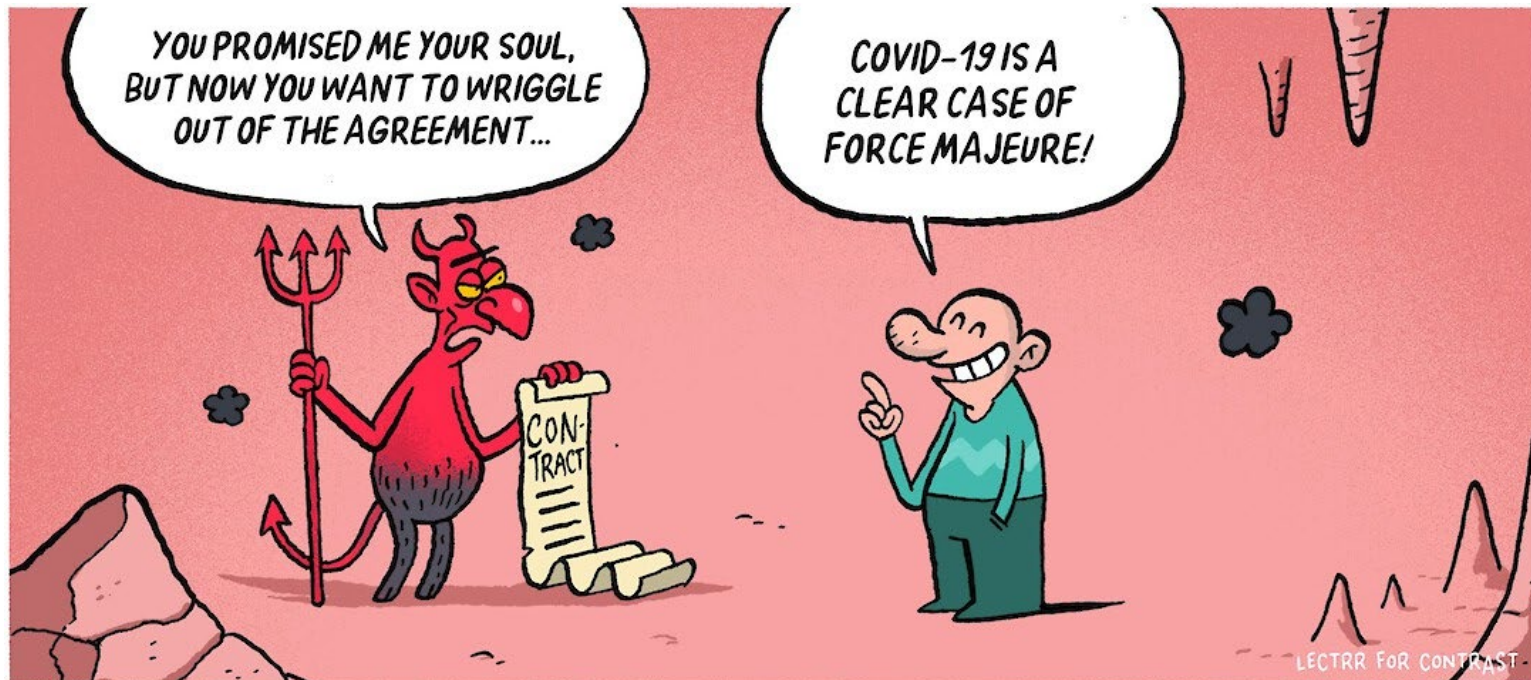
- «Häckselfabrik-Entscheid» vom 19.9.1922 (BGE 48 II 366 ff.)
- «Zahnarzt-Entscheid» vom 10.11.1931 (BGE 57 II 532 ff.)
- «Migros-Entscheid» vom 25.2.1936 (BGE 62 II 42 ff.)
- Zweckfortfall oder Wegfall des Gläubigerinteresses
(«Verwendungsunmöglichkeit»)?

■ Folgerungen

Abgrenzung zum Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR)

- Ähnlichkeit der Rechtsfolgen
- Unterschied: Jahresfrist gemäss Art. 31 OR
- Abgrenzung: Vorstellung der Parteien

Schluss





Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.